

STATUT
DES
ZENTRAL-DOMBAU-VEREINS
ZU KÖLN

Allerhöchste Kabinetsordre

Ich habe gegen das, mit Ihrem Berichte vom 28. Mai d. J. vorgelegte, hierbei zurück-erfolgende Statut für den Dombau-Verein zu Köln nichts zu erinnern gefunden, und ertheile demselben hierdurch Meine Bestätigung, indem Ich zugleich, der in § 2 des Statuts ausgesprochenen Bitte gemäß, das Protectorat über den Verein annehme.

Charlottenburg, den 8. December 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm

An den Staatsminister Eichhorn.

Statut des Zentral-Dombau-Vereins zu Köln

in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 15. 11. 1988 und der Beschlüsse des Gesamtvorstandes vom 16. 11. 1989 und 22. 11. 1994

- § 1. Unter dem Namen „Dombau-Verein“ bildet sich in Köln ein Verein, welcher den Zweck hat, vermittelt Darbringung von Geldbeiträgen und in jeder sonst angemessenen Weise für die würdige Erhaltung und den Fortbau der katholischen Cathedral-Domkirche in Köln nach dem ursprünglichen Plane tätig mitzuwirken.
- § 2. Die Genehmigung des Vereins, so wie die Vergünstigung für denselben, zur Vollendung des großen Bauwerks nach Maßgabe der Statutarbestimmungen bereitwillige Mithilfe leisten zu dürfen, soll bei der hohen Landes-Regierung nachgesucht, Seiner Majestät dem Könige aber die ehrerbietige Bitte vortragen werden, der Genossenschaft ein gnädiger Schutzherr sein zu wollen.
- § 3. Mitglieder des Vereins sind diejenigen, welche jetzt oder künftig, dem gegenwärtigen Statute beitreten, sich zur Zahlung eines Beitrags verpflichten, der vom Gesamtvorstand festgesetzt wird.
- § 4. Beiträge, welche gezahlt werden ohne ausdrückliche Bestimmung, für welche Zeit sie gelten sollen, werden als für das laufende Jahr geltend angesehen.
- § 5. Die Teilnahme am Vereine kann einmal für allemal durch Einzahlung des Beitrages für zwanzig Jahre erworben werden.
- § 6. Die Beiträge werden alljährlich in Köln und an andern, von der Verwaltung näher zu bezeichnenden Orten in Emp-

fanggenommen, und auf Verlangen Empfangsbescheinigungen ausgestellt. Zeit und Art der Erhebung werden vorher in geeigneter Weise bekannt gemacht.

- § 7. aufgehoben.
- § 8. Die Teilnahme am Vereine erlischt, wenn das Mitglied die Zahlung des Beitrages unterläßt oder verweigert.
- § 9. Die Mittel des Vereins bilden nach Abzug der unvermeidlichen Verwaltungskosten und der Ausgaben für das Kölner Domblatt den Vereinsaufonds. Dieser soll von den durch die königliche Gnade und die Cathedral-Steuer gebildeten Dombau-Fonds getrennt gehalten, und in Gemäßheit der Allerhöchst festgestellten Bauplane, unter Anordnung und Leitung des Dombaumeisters, wo möglich auf einzelne, aus dem großen Ganzen hervortretende Teile des Bauwerks in der Art verwendet werden, daß dieselben als das Werk des Vereins entstehen, und insofern dessen Mittel dazu ausreichen, auch durch den Verein zur Vollendung gebracht werden.
- § 10. Für die sichere und wo möglich rentbare Unterbringung der Geldbestände, sowie für die unverzügliche Anordnung einer verantwortlichen Kassenverwaltung ist von Seiten des Verwaltungsausschusses Sorge zu tragen.
- § 11. Die Verwendung von Vereinsgeldern zu solchen Zwecken, wovon indirekt eine Vermehrung der Baumittel zu erwarten steht, wird durch die Bestimmungen des § 9 nicht ausgeschlossen.
- § 12. Die Hauptversammlungen der Mitglieder finden von vier zu vier Jahren in Köln zu dem Zwecke statt, den Bericht über die Wirksamkeit des Vereins zu erstat-

ten, die Resultate derselben zur unmittelbaren Anschauung der Mitglieder zu bringen, und in dem erhebenden Gefühle des Gelingens die Kraft und den Mut zur Ausdauer neu zu stärken. Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an dieser Versammlung teilzunehmen, welche mit einer religiösen Feier im Dome beginnend, in jeder Weise zu einem würdigen Fest erhoben werden soll.

§§ 13. bis 17. aufgehoben.

§ 18. Die Mitglieder können bei den Hauptversammlungen durch schriftlich bevollmächtigte Mitglieder vertreten werden. Jeder in der Versammlung Anwesende hat nur **E i n e** Stimme; durch Bevollmächtigung von Mitgliedern kann ein Anwesender jedoch außerdem noch zehn Stimmen führen.

§ 19. Der Gesamtvorstand besteht aus vierzig Mitgliedern, die in den gemäß § 12 abzuhaltenden Hauptversammlungen gewählt werden. Von denselben scheiden alle vier Jahre 10 Mitglieder, nach der Reihenfolge des Dienstalters, aus; die Erneuerungswahlen werden in den alle vier Jahre stattfindenden Hauptversammlungen vorgenommen, bei vorzeitig ausscheidenden Gesamtvorstandsmitgliedern für den Rest von deren Amtszeit. Jedes Mitglied des Vereins ist wählbar, die Wiederwahl der ausscheidenden Gesamtvorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 20. Zum Gesamtvorstande gehören ferner mit vollständiger Stimmberechtigung: a) ein dazu delegiertes Mitglied des Domcapitels, b) der zeitige Oberbürgermeister von Köln, c) der zeitige Dombaumeister.

§ 21. Der zeitige Erzbischof von Köln soll gebeten werden, den Ehrenvorsitz im Gesamtvorstande zu führen.

Die Erläuterungen zu § 21 gemäß den Beschlüssen des Vorstandes vom 18. April 1842 und 19. Januar 1843 werden aufgehoben.

§ 22. Der Gesamtvorstand leitet alle Angelegenheiten des Vereins nach Beschlüssen, welche durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Er ernennt einen Präsidenten und einen Secretär. Der Präsident ladet zu den Versammlungen ein und leitet dieselben. Bei Stimmengleichheit gibt die seinige den Ausschlag.

§ 23. Der Gesamtvorstand überträgt die spezielle Führung der Geschäfte nach einer von ihm zu entwerfenden Geschäftsordnung, einem aus seiner Mitte gewählten Verwaltungs-Ausschusse von sieben Mitgliedern. Zu den Sitzungen des Verwaltungs-Ausschusses ist der Dombaumeister mit vollständiger Stimmberechtigung zuzuziehen. Der Präsident und der Secretär (cf. § 22 des Statuts) sind – jeder einzeln – Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die alte Ergänzung zum § 23 wird aufgehoben.

§ 24. Die Feststellung des Ausgabe-Etats und die Abnahme der Rechnungen und Entlastung des Verwaltungsausschusses ist Sache des Gesamtvorstandes. Die Vorschläge zu den Ausgaben müssen drei Monate vor Ablauf des vorhergehenden Jahres dem Verwaltungsausschusse zur Feststellung vorgelegt werden.

§ 25. aufgehoben.

§ 26. An allen Orten außerhalb Köln können Hilfs-Vereine zur Mitwirkung für die Zwecke des Dombau-Vereins errichtet werden. Der Vorstand hat die Art und Weise, wie sie sich unter Beachtung des gegenwärtigen Statuts dem Hauptvereine auf eine nützliche Weise

anschließen wollen, gemeinschaftlich mit ihnen festzusetzen. Die innere Organisation bleibt ihnen selbst überlassen.

§ 27. Änderungen des Statuts, die den Zweck, den Namen oder den Sitz des Vereins betreffen, können von der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit aller Mitglieder, unter Vorbehalt der landesherrlichen Zustimmung, beschlossen werden. Sonstige Änderungen des Statuts beschließt der Gesamtvorstand (cf. § 19 des Statuts) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der statutenmäßigen Mitgliederzahl.

Wenn 25 Mitglieder eine Veränderung des Statuts vorzuschlagen beabsichtigen, so haben sie sechs Wochen vor der Wahlversammlung dem Vorstände ihre desfallsigen Propositionen vorzulegen, und ist derselbe gehalten, in der Einladung zur Wahlversammlung darauf Rücksicht zu nehmen (s. Erläuterungen).

Erläuterungen

Zu § 27. Jeder Antragsteller muß sich vor Abgabe eines Antrages durch Einzeichnung in die Listen als Mitglied des Zentral-Dombau-Vereins legitimieren. (Beschluß des Vorstandes vom 2. April 1846)

§ 28. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder

bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 29. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt dessen Vermögen an die Hohe Domkirche in Köln, vertreten durch das Metropolitankapitel, mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die würdige Erhaltung der katholischen Cathedral-Domkirche in Köln zu verwenden.

Bezirksregierung Köln
15.2.2-5/66

20. April 1995

Genehmigung

Als Staatliche Aufsichtsbehörde über den rechtsfähigen Verein „Zentral-Dombau-Verein zu Köln“ mit Sitz in Köln genehmige ich die vom Gesamtvorstand des Vereins am 22. 11. 1994 beschlossene Änderung des § 28 des Vereinsstatuts.

gez. Unterschrift

L.S.